

BFH: Erlass von Nachzahlungszinsen nach Verrechnungspreiskorrektur

Für die Frage, ob die Festsetzung von Nachzahlungszinsen unbillig ist, kommt es ausschließlich auf die Verhältnisse des Zinsschuldners an. Ergeben sich die Nachzahlungszinsen aufgrund einer Steuererhöhung nach Verrechnungspreiskorrektur, die zu einer Steuererminderung bei einem anderen – im EU-Ausland ansässigen – Steuerpflichtigen führt, der – mangels entsprechender Regelung im ausländischen Steuerrecht – keine Erstattungszinsen erhält, ist ein Zinserlass nicht geboten.

Sachverhalt

Der Kläger erzielte gewerbliche Einkünfte aus einer inländischen KG-Beteiligung. Nach einer steuerlichen Betriebsprüfung erhöhten sich infolge einer Verrechnungspreiskorrektur die ihm zuzurechnenden Beteiligungsergebnisse für die Streitjahre 1997-1999. Gleichzeitig minderte sich das steuerliche Ergebnis einer österreichischen Schwestergesellschaft – in der Rechtsform einer GesmbH –, zu der die die Verrechnungspreiskorrektur auslösenden Geschäftsbeziehungen bestanden.

Das Finanzamt erließ geänderte Einkommensteuerbescheide, in denen es auch Nachzahlungszinsen gem. § 233a AO festsetzte. Der Kläger beantragte den Erlass nach § 227 AO, da die Erhebung der Nachzahlungszinsen unbillig sei. Die Betriebsprüfung habe zu keinem Mehrergebnis geführt, sondern lediglich den Steuerzugriff zwischen Deutschland und Österreich verschoben. Darüber hinaus habe die österreichische GesmbH – mangels einer § 233a AO entsprechenden Regelung in den Jahren 1997-1999 – für die (ursprünglich) zu viel gezahlten Steuern keine Erstattungszinsen erhalten.

Das Finanzamt lehnte den Erlass ab. Einspruch und Klage blieben ohne Erfolg.

Entscheidung

Das FG habe zu Recht entschieden, dass das Finanzamt den Erlass der Nachzahlungszinsen ermessensfehlerfrei abgelehnt habe.

Zwar können die Finanzbehörden nach § 227 AO Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis, dazu gehören auch Nachzahlungszinsen nach § 233a AO, ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Sachlich unbillig sei die Geltendmachung eines Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis vor allem dann, wenn sie im Einzelfall zwar dem Wortlaut einer Vorschrift entspreche, aber nach dem Zweck des zugrunde liegenden Gesetzes nicht zu rechtfertigen sei und dessen Wertungen zuwiderliefe.

Die Nachzahlungszinsen nach § 233a AO sollen mögliche Liquiditätsvorteile abzuschöpfen, die einem einzelnen Steuerpflichtigen durch die verspätete Festsetzung der Steuer entstehen. Dabei komme es nicht darauf an, ob dem Steuergläubiger insgesamt ein Schaden entstanden sei. Deshalb sei bei der Frage, ob die Festsetzung von Zinsen unbillig ist, nur auf die Verhältnisse des jeweiligen Zinsschuldners abzustellen; die Verhältnisse eines anderen Rechtssubjekts blieben insoweit außer Betracht.

Demnach sei es unbeachtlich, dass sich die Verrechnungspreiskorrektur im Streitfall – gegenläufig zur Erhöhung der Besteuerung des Klägers – mindernd auf die Besteuerung der österreichischen GesmbH ausgewirkt habe. Diese sei eine juristische Person des Privatrechts und unterliege der österreichischen Körperschaftsteuer. Eine Minderung ihres Einkommens wirke sich mithin nicht unmittelbar auf die Besteuerung ihrer Anteilseigner aus und sei daher für die Frage, ob die Erhebung von Nachzahlungszinsen beim Kläger unbillig sei, unbeachtlich.

Betroffene Normen

§ 227 AO, § 233a AO
Streitjahre 1997-1999

Vorinstanz

Fundstelle

BFH, Urteil vom 03.07.2014, III R 53/12

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.